Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3992**

16. Wahlperiode 02. 01. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ernst Burgbacher, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/3884 –

Erfassung von Fluggastdaten durch das US-Heimatschutzministerium

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut Washington Post vom 3. November 2006 und der „Süddeutschen Zeitung" vom 8. Dezember 2006 soll das US-Heimatschutzministerium im Rahmen eines „Automated Targeting System" (ATS) genannten Anti-Terror-Programms gezielt Fluggastdaten erfasst haben, wie z. B. wiederholte Buchung von Tickets ohne Rückflug, Barzahlung, Detaildaten von Kreditkarten, Telefonnummern oder besondere Essenswünsche. Das Programm soll den Datenbestand aus Manifestdaten, Reiseplänen, Strafverfolgungsdaten sowie Fluggastdaten erhalten und angeblich 40 Jahre gespeichert werden. Eine Möglichkeit, Daten einzusehen und evtl. Falschangaben zu korrigieren, soll es nicht geben. Auf der Grundlage der ATS-Daten soll USA-Reisenden auf einer „Risikobewertungsskala" ein Wert zugeordnet werden, der das terroristische Risiko beschreibt. Je höher der Wert auf dieser Skala, desto größer wird das Bedrohungsrisiko eingeschätzt. Dieses Risikoprofil soll ebenso für die Dauer von 40 Jahren gespeichert bleiben.

1. Seit wann hat die Bundesregierung von dem „Automated Targeting System" (ATS) genannten Anti-Terror-Programm Kenntnis?

Die Bundesregierung hat von „Automated Targeting System" (ATS) in dem jetzt vorgesehenen Umfang durch die Veröffentlichung des Heimatschutzministeriums der USA im Federal Register am 2. November 2006 (Band 71, Nummer 212, S. 64543) Kenntnis erlangt.

2. Welche Daten werden erfasst?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen (siehe Antwort zu Frage 1) werden Personen- und Frachtdaten erfasst.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 28. Dezember 2006 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Wie lange werden die Daten gespeichert?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen (siehe Antwort zu Frage 1) sollen Daten bis zu 40 Jahre gespeichert werden.

4. Erfährt der Betroffene von der Datenspeicherung?

Die Vorschriften zum ATS sind offen zugänglich (siehe Antwort zu Frage 1).

5. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Datenspeicherung?

Die Datenspeicherung erfolgt auf der Grundlage von US-Recht. Das Federal Register vom 2. November 2006 (Band 71, Nummer 212, S. 64543) gibt folgende Rechtsgrundlagen an: „Authority for Maintenance of the System: 19 U.S.C. 482, 1461, 1496, and 1581-1582, 8 U.S.C 1357, Title VII of Public Law 104-208, and 49 U.S.C. 44909“.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Rechtsschutz- und Datenschutzmöglichkeiten von Bürgerinnen und Bürgern der Bundesrepublik Deutschland, deren Daten erfasst worden sind bzw. erfasst werden?

Es besteht kein Anlass zu einer solchen Beurteilung.

7. War ATS Gegenstand von bilateralen Erörterungen bzw. Erörterungen zwischen der EU und den USA?

Das Bundesministerium des Innern hatte bei den USA angefragt, ob in Anbetracht der Vorschriften zum ATS sichergestellt ist, dass die vom Department of Homeland Security im Zusammenhang mit der Übermittlung von Fluggastdaten europäischer Fluggesellschaften abgegebene Verpflichtungserklärung (Federal Register Bd. 69, Nr. 131, S. 41543) beachtet wird. Dies wurde von US-Seite bejaht. Eine gleich lautende Anfrage hat die EU (Kommission und finnische Rats-Präsidentschaft) an die USA gestellt.

8. Was hat die Bundesregierung nach Kenntniserlangung unternommen, um deutsche Staatsangehörige und Unternehmen vor Ausforschung zu schützen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass deutsche Staatsangehörige und Unternehmen durch ATS „ausgeforscht“ würden.

9. In welchem Verhältnis steht ATS zur Weitergabe von Fluggastdaten bei transatlantischen Flügen, zur Erfassung von Zolldaten sowie zur Abfrage von SWIFT-Daten im internationalen Zahlungsverkehr?

ATS ist ein Analyseinstrument. Bezüglich der Passenger Name Record (PNR)-Daten europäischer Fluggesellschaften wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

10. Kann es zu Mehrfacherfassungen kommen, und wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung dies aus datenschutzrechtlicher Sicht?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

11. Welche weiteren Datenerfassungssysteme US-amerikanischer Behörden sind der Bundesregierung bekannt?

Die Bundesregierung führt keine Übersichten über von US-amerikanischen Behörden geführte Datenerfassungssysteme.

12. Wird ATS Auswirkungen auf die Verhandlungen zum Abschluss eines neuen Abkommens zur Weitergabe von Fluggastdaten haben, und wenn ja, welche?

Mit einem Abkommen zur Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdaten sollen spezielle Regelungen geschaffen werden, die in ihrem Anwendungsbereich (von EU-Fluggesellschaften übermittelte Daten) den allgemeinen Regelungen des ATS vorgehen.

13. Wird ATS Auswirkungen auf die anstehenden Verhandlungen zwischen der EU und den USA um ein neues Abkommen zum visafreien Reiseverkehr über den Atlantik haben, und wenn ja, welche?

Anstehende Verhandlungen zwischen der EU und den USA über ein neues Abkommen zum visafreien Reiseverkehr sind der Bundesregierung nicht bekannt. Die EU ist bestrebt, dass die USA volle – auch die neuen Mitgliedstaaten einbeziehende – Gegenseitigkeit bei der Befreiung von der Visumpflicht herstellen. ATS hat darauf keinen Einfluss.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333